

Sport- und Turnierordnung des Sächsischen Billard-Verbandes

Präambel

Zweck der STO ist, den Rahmen für die Organisation des Wettkampfbetriebes innerhalb des Wirkungsbereiches des SBV zu schaffen. Soweit in der STO des SBV nicht genannt oder darauf Bezug genommen wurde, gelten ergänzend die Bestimmungen der DBU für die einzelnen Spielarten.

1. Richtlinien für den Wettkampfbetrieb

1.1. Spielarten, Disziplinen der Spielarten

Anerkannte Spielarten im SBV sind:

- Billardkegeln mit den Disziplinen Spiel in die Vollen, Zweikampf (BK2), Zweikampf plus (BK2plus)
- Billard Carambol mit den Disziplinen Freie Partie, Cadre, Einband, Dreiband
- Fünf-Kegel-Billard (Birilli), Neun-Kegel-Billard (Goriziana)
- Biathlon (Birilli, Dreiband)
- Pool mit den Disziplinen 8- Ball, 9-Ball, 14/1
- Snooker

Die Disziplinen der Spielarten werden wettkampfmäßig als Mannschafts- oder Einzelspiel angeboten.

1.2. Spielmaterial, Spielraum und Wettkampfbedingungen

Spielmaterial, Spielraum und Wettkampfbedingungen müssen den Materialnormen und Wettkampffregeln der Spielarten und deren Disziplinen entsprechen. Bei erheblichen Abweichungen kann Einspruch nach der RSO eingelegt werden. Das Einspruchsrecht ist verwirkt, wenn ohne schriftliche Formulierung des Einspruchsgrundes der erste Stoß eines Wettkampfes ausgeführt ist.

1.3. Sportkleidung

1.3.1. Starter und Kampfrichter eines Wettkampfes haben Sportkleidung zu tragen. Zur Sportkleidung gehören

- die Oberbekleidung, die als Trikot, Oberhemd, Pullover, Pulli, Bluse ggf. mit Weste kombiniert sein kann. Auf der Oberbekleidung ist sichtbar das Vereinseblem, innerhalb von Mannschaften an gleicher Stelle, zu tragen.
- schwarze Schuhe
- lange schwarze Tughose, schwarzer Rock

Von den Beiräten der Spielarten können auf Antrag auch andere, jedoch nur eine den o.g. Vorschriften ähnliche Sportkleidung gestattet werden.

1.3.2. Mannschaften haben zum Wettkampf in einheitlicher Oberbekleidung anzutreten.

1.3.3. Teilnehmer an nationalen Einzelmeisterschaften haben in Kombination mit dem Vereinseblem das Emblem des SBV zu tragen.

1.3.4. Die Oberbekleidung ist als Werbeträger zugelassen, sofern das Vereinseblem von der Werbung nicht dominiert wird und es sich nicht um abstößige, dem Billardsport eher schädliche Werbung handelt.

1.4. Verhalten der Sportler

In Spielräumen besteht während eines Wettkampfes Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU.

Die Spieler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. von der Turnierleitung vorgeschriebenen Stelle aufhalten.

Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf ist nicht gestattet. Sie ist ggf. durch Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden.

1.5. Spielzeit, Spieltermine, Ausschreibungen

1.5.1. Spielzeit

Als Spielzeit gilt die Zeitspanne, die zwischen dem „Meldetermin für Mannschaften“ und dem Beginn der „Zeit frei von Wartezeit“ liegt.

1.5.2. Spieltermine, Spielansetzungen

Die Spieltermine des SBV sind auf den Terminplan der DBU abzustimmen. Die Spielansetzungen sind den beteiligten Vereinen 6 Wochen vor Beginn einer neuen Spielzeit bekanntzugeben.

1.5.3. Ausschreibung

Wettkampfmodalitäten, die nicht durch Ordnungen und Vorschriften reglementiert sind, jedoch zwingend für einen geordneten Wettkampfbetrieb erforderlich sind, werden von den Beiräten durch Ausschreibungen mit den Spielansetzungen bekanntgegeben. Sie sollten weitgehend immer denen der vergangenen Spieljahre entsprechen. Erhebliche Veränderungen zum Vorjahr bedürfen der Zustimmung des LV des SBV.

1.6. Mitgliedschaft im Verein, aktive und passive Mitgliedschaft

1.6.1. Mitgliedschaft im Verein

Billardsportler dürfen nur am Wettkampfbetrieb teilnehmen, wenn sie einem Verein angehören, der Mitglied im SBV ist. Sie können für mehrere Vereine am Wettkampfbetrieb teilnehmen, jedoch dürfen sie die Disziplinen des Billardsports jeweils nur für einen Verein wettkampfmäßig ausüben.

Allein der Sportler entscheidet, welche Disziplin er in welchem Verein betreibt.

Terminkonflikte, die sich aus der Teilnahme eines Wettkämpfers an mehreren Disziplinen ergeben, werden als Gründe für Spielverlegungen nicht anerkannt.

1.6.2. Aktive und passive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied in einem Verein ist das Mitglied, welches vom Verein zur Teilnahme am vereinsübergreifenden Wettkampf gemeldet ist.

Passives Mitglied in einem Verein ist das Mitglied, welches 3 Monate nach dem „Meldetermin für Mannschaften“ noch nicht oder seit mindestens 3 Monaten nicht mehr zur Teilnahme am vereinsübergreifenden Wettkampf gemeldet ist.

Jede Wettkampfteilnahme wandelt eine passive Mitgliedschaft in eine aktive um.

1.6.3. Spielerpass

Vereine sind verpflichtet, ihren am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Mitgliedern einen Spielerpass auszustellen.

Der Spielerpass dient vorrangig dem Nachweis einer erteilten oder zurückgezogenen Spielberechtigung.

Er kann darüber hinaus zum Nachweis der Wettkampfergebnisse und zum Nachweis von aktiver und passiver Mitgliedschaft herangezogen werden. Die Verantwortung für die zu erbringenden Nachweise liegt beim Spieler.

1.6.4. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung ist die für Sportler und Mannschaften schriftlich erteilte Erlaubnis des SBV, am Wettkampfbetrieb teilnehmen zu können.

Sie wird im Regelfall vom Staffelleiter der Spielklasse erteilt, für die sich die betreffende Vereinsmannschaft zur Teilnahme am Mannschaftswettkampf qualifiziert hat.

Die Spielberechtigung wird durch Eintrag in den Spielerpass dokumentiert. Sie gilt für eine Spielzeit. Sie ist unmittelbar vor einem Wettkampf oder einer Einzelmeisterschaft unaufgefordert durch Vorlage des Spielerpasses nachzuweisen.

2. Vereinswechsel, Disziplinwechsel

2.1. Grundsätzliches

Unter Vereinswechsel ist der Vollzug eines Vereinsaustrittes mit nachfolgendem Neueintritt in einen anderen Verein zu verstehen.

Vereinsaustritt und Neueintritt müssen dabei in einer Frist von 3 Monaten vollzogen werden.

Bei Vereinswechsel muss der abgebende Verein spätestens 28 Tage nach Erhalt der schriftlichen Austrittserklärung eine Freigabebescheinigung in dreifacher Ausfertigung erstellen. (Verteiler: 2x Austrittswilliger, 1x Staffelleiter des abgebenden Vereins).

Sie muss enthalten:

- Name des abgebenden Vereins
- Name des Austrittswilligen
- Freigabe ja /nein
- Freigabe ab wann
- Datum der Ausstellung
- Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes
- im Falle der Freigabe als Anlage: abgemeldeter Spielerpass

Die Freigabebescheinigung darf nicht verweigert werden.

Ist sie 28 Tage nach Übergabe der Austrittserklärung noch nicht erteilt, so gilt sie dennoch als erteilt, wenn der Austrittswillige den Nachweis erbringen kann, dass der vertretungsberechtigte Vorstand des abgebenden Vereins die schriftliche Austrittserklärung empfangen hat.

Eine negative Freigabebescheinigung ist als Kopie an den Staffelleiter des abgebenden Vereins zu schicken.

Bei Disziplinwechsel gelten die Bestimmungen zum Vereinswechsel analog.

2.2. Wartefrist

Bei Vereinswechsel gilt eine dreimonatige Wartezeit

2.3. Ausnahme von Wartezeiten

Ausgenommen von Wartezeit ist der Vereinswechsel

- der innerhalb einer Zeitspanne vollzogen wird, die nachfolgend als „Frei von Wartezeit“ erklärt wird:

Billardkegeln	vom	01. Juli	bis	31. Juli
Billard Carambol	vom	01. Juli	bis	31. Juli
Fünf- Kegel-Billard	vom	01. Juli	bis	31. Juli
Pool	vom	01. Juli	bis	31. Juli
Snooker	vom	01. Juli	bis	31. Juli

- der von passiven Mitgliedern vollzogen wird oder
- wenn der Hauptwohnsitz nach Sachsen verlegt wurde.

2.4. Beginn der Wartezeit

Hat ein Sportler eine positive Freigabebescheinigung erhalten, beginnt die Wartezeit mit dem Tag der Freigabe lt. Freigabe des abgebenden Vereins.

2.5. Offene Pflichten

Hat ein Sportler gegenüber dem abgebenden Verein noch zu erfüllende Verpflichtungen, so hat spätestens eine Woche nach Erfüllung dieser Verpflichtungen der abgebende Verein eine neue, korrigierte Freigabe unter Einhaltung aller Formalitäten auszuführen.

Die Wartezeit beginnt dann mit dem Tag, an dem nunmehr die neue Freigabe bescheinigt ist.

2.6. Bei Vereinsausschluss ist der Stichtag der Tag, an dem die Rechtsmittelbelehrung endet.

3. Einzelmeisterschaft

3.1. Startrecht

Startrecht für Einzelmeisterschaften kann durch Setzung, durch Rangliste, durch Platzierung im Qualifikationsturnier oder durch Auffüllung nach Rangliste erworben werden.

Gesetzte Teilnehmer sind der Titelverteidiger und ein vom Ausrichter nach eigenem Ermessen benennbarer Starter. Der Ausrichter ist nicht verpflichtet, diesen Startplatz zu besetzen.

Die Besetzung der weiteren Startplätze kann nach der Rangliste, der Platzierung im Qualifikationsturnier oder nach einer Quotenregelung erfolgen, die auf Vorschlag des zuständigen Beirats vom LV des SBV zu genehmigen ist. Die Auffüllung am Starttag unbesetzter Starterplätze bleibt dem Veranstalter, ersatzweise dem Ausrichter vorbehalten.

3.2. Qualifikation

Beabsichtigt ein Sportler sich über einen Ranglistenplatz zur Einzelmeisterschaft zu qualifizieren, darf er an höchstens zwei Punktspielen nicht teilgenommen haben.

3.3. Landesmeister

Der Erstplatzierte der Landesmeisterschaft erwirbt den Titel „Sachsenmeister“.

3.4. Teilnehmer an der nationalen Meisterschaft

Erstplatzierte von Landesmeisterschaft und Ranglisten können in der Reihenfolge ihrer Platzierung im Rahmen der Zuteilungslimite der DBU und des SBV an nationalen Meisterschaften teilnehmen.

3.5. Einladungen zu Meisterschaften

Einladungen zu Meisterschaften sind vom zuständigen Regionalbereich auszureichen. Sie sind über den Verein den eingeladenen Sportler zuzustellen. Der Verein ist berechtigt einem eingeladenen Teilnehmer trotz Qualifikation die Teilnahme zu verwehren.

3.6. Verhinderung der Meisterschaftsteilnahme

Sportler, die sich für Einzelmeisterschaften qualifiziert haben, jedoch daran nicht teilzunehmen beabsichtigen, sind verpflichtet, dies spätestens 7 Tage nach Zugang der Einladung den zuständigen Sportwart mitzuteilen.

Tritt ein Sportler zu Einzelmeisterschaften unentschuldigt nicht an oder verlässt im Verlaufe der Veranstaltung dieselbe, ohne sich bei der Wettkampfleitung abzumelden, kann er durch die Wettkampfleitung für das folgende Spieljahr für die gleiche Veranstaltung gesperrt werden.

3.7. Formalitäten

Der Spielerpass ist bei allen Einzelmeisterschaften der Wettkampfleitung vor Beginn derselben unaufgefordert vorzulegen. Die Wettkampfleitung kann vor Beginn einer Veranstaltung die Wettkampfkleidung der Spieler in Augenschein nehmen. Sie ist berechtigt, eine Wettkampfteilnahme zu verwehren, wenn die Wettkampfkleidung den Vorschriften des SBV widerspricht.

3.8. Ausschreibung

Veranstalter von Einzelmeisterschaften sind verpflichtet, spätestens mit der Ausreichung von Einladungen auch die Ausschreibungen bekanntzugeben.

3.9. Bestenermittlung

Die Regionalbereiche des SBV sind berechtigt, Bestenermittlungen nach eigenem Ermessen durchzuführen. Die Austragungsmodalitäten sollten sich weitgehend an den Grundsätzen dieser Ordnung orientieren.

3.10. Startgeld

Der SBV ist berechtigt, für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen Startgeld zu erheben. Die Finanzierung von Preisen oder Preisgeldern für diese Veranstaltung ist aus Startgeldern nicht erlaubt.

4. Mannschaftswettbewerbe

Der SBV ist verpflichtet, seinen Mitgliedsvereinen in einem gegliederten Spielklassensystem Punktspiele solcher Disziplinen vorzuhalten, bei denen in ausreichender Anzahl Bewerbermannschaften antreten. Bewerbermannschaften sind im Rahmen der Spielklassenstrukturierung zu Staffeln zusammenzufassen.

Punktspiele werden in Staffeln nach dem Prinzip „Jeder gegen Jeden“ mit Vor- und Rückrunde ausgetragen.

Spielklassen in der Reihenfolge von der höheren zur niedrigeren sind:

- die Verbandsliga
- die Landesligen
- die Regionalligen
- die Kreisligen
- die Kreisklassen

in der Spielart Pool:

- die Oberliga
- die Verbandsliga
- die Landesligen
- die Bezirksligen
- die Kreisligen

Die erstplatzierte Mannschaft der Verbandsliga, im Pool Oberliga, erwirbt den Titel „Sachsenmeister“.

Spielklassenzugehörigkeit wird durch Auf- und Abstieg erworben.

Die Mannschaftsstärke sollte nicht mehr als 6 Sportler, die Staffelfstärke mindestens 5, höchstens 10 Mannschaften betragen.

Neu gebildete Mannschaften beginnen den Punktspielbetrieb in der niedrigsten Spielklasse.

Die Austragungsmodalitäten des Punktspielbetriebes sind von den zuständigen Beiräten in Ausschreibungen festzulegen.

5. Organisationsvorschriften für Mannschaftswettkämpfe

5.1. Spielbeginn

Der Spielbeginn ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

Zum allgemeinen Spielbeginn wird eine Karenzzeit von plus 30 Minuten festgelegt.

Bei verspäteter Anreise von Gastmannschaften infolge höherer Gewalt bedarf es des Nachweises derselben.

Informiert eine betroffene Gastmannschaft die Heimmannschaft in der Karenzzeit vom verspäteten Spielbeginn, so gelten folgende Wartezeiten:

- für Ober-, Verbands- und Landesligawettbewerbe 2 Stunden
- für alle anderen Mannschaftswettbewerbe 1 Stunde

5.2. Mannschaftsführer

Jede Mannschaft muss spätestens vor Beginn einer Begegnung einen

Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören.

5.3. Spielmaterial

Die gastgebende Mannschaft ist verpflichtet, mängelfreies Spielmaterial für den Wettbewerb bereitzustellen.

Vor Beginn der Mannschaftsbegegnung ist durch den Mannschaftsführer der Gastmannschaft die Ordnungsmäßigkeit des Spielmaterials zu prüfen.

5.4. Wettkampferöffnung, Wettkampfabschluss

Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung.

Vor der Begegnung zur Begrüßung, nach der Begegnung zur Bekanntgabe der Wettkampfergebnisse und zur Verabschiedung.

5.5. Spielbericht

Bei Mannschaftsbegegnungen sind vom Gastgeber Spielberichte nach Maßgabe des zuständigen Beirats auszufertigen, von denen jeweils der Staffelleiter/Sportwart, die Gastmannschaft und der Gastgeber ein Exemplar erhält.

Spielberichte müssen von den Mannschaftsführern der Heim- und Gastmannschaft unterschrieben sein.

Der Spielbericht kann zur Übermittlung von Eingaben und Protesten §7/§8 der RSO genutzt werden. Eingaben, die das Spielmaterial betreffen, sind vor Ausführung des 1.

Stoßes eines Wettkampfes zu vermerken. Eingaben und Proteste sind vom Beschwerdeführer zu unterschreiben und vom gegnerischen Mannschaftsführer mit „zur Kenntnis genommen“ gegenzuzeichnen.

Der Spielbericht ist vom Gastgeber spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf den Staffelleiter/Sportwart zuzustellen.

5.6. Verlust der Spielberechtigung

Mannschaften, die in der Spielzeit abgemeldet werden oder zweimal nicht angetreten sind bzw. disqualifiziert wurden, verlieren ihre Spielberechtigung.

Die Spiele solcher Mannschaften werden annulliert, die Tabelle entsprechend korrigiert. Die Mannschaft wird als 1. Absteiger gesetzt.

Spieler einer Mannschaft, die ihre Spielberechtigung auf diese Weise verloren haben, dürfen in der Spielzeit in keiner anderen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.

5.7. Auf- und Abstiegsregeln

Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften für das folgende Spieljahr wird durch ihre Endplatzierung in der Abschlusstabelle des Vorjahres geregelt.

Tabellenerste einstaffeliger Spielklassen sind für die nächsthöhere Spielklasse uneingeschränkt aufstiegsberechtigt.

Tabellenerste einer Spielklasse, die in Staffeln geteilt ist, können Aufsteiger durch zusätzliche Entscheidungsspiele ermitteln.

Tabellenletzte steigen in die nächst niedrigere Spielklasse ab. Aus den Spielklassen steigen so viele Mannschaften ab, wie freie Plätze für Absteiger aus der höheren Spielklasse und Aufsteiger aus der niederen Spielklasse benötigt werden.

Für aufstiegsberechtigte Mannschaften besteht Aufstiegspflicht.

Nimmt ein Tabellenerster seine Aufstiegspflicht nicht wahr, kann die nächst platzierte Mannschaft dieses Recht beantragen. Hindert ein aufstiegsberechtigter Tabellenerster durch Nichtinanspruchnahme der Aufstiegspflicht eine andere unterklassige Mannschaft am Aufstieg, so ist er eine Spielklasse zurückzustufen.

5.8. Meldungen der Mannschaften beim Staffelleiter

Vereine haben Mannschaften und deren namentliche Aufstellung unter Vorlage des Spielerpasses und oder der Meldeliste spätestens bis zum „Meldetermin für Mannschaften“ zur Erteilung der Spielberechtigung beim zuständigen Sportwart/Staffelleiter zu melden.

5.9. Meldung für eine Spielzeit

Sportler dürfen in der Spielzeit stets nur für eine Mannschaft gemeldet sein.

Mannschaften sind nur spielberechtigt, wenn beim Staffelleiter dauerhaft eine Anzahl von Spielern namentlich gemeldet ist, die der Soll-Mannschaftsstärke der betreffenden Spielklasse entspricht. Diese Spieler müssen innerhalb eines Wettkampfjahres in dieser Mannschaft mindestens zwei Pflichtspiele bestreiten.

5.10. Anzahl von Punktspielen

Ein Sportler kann nur so viele Spiele austragen, wie die Mannschaft, in der er gemeldet ist, Punktspiele bestreitet.

Kommt er zusätzlich in höheren Mannschaften zum Einsatz, darf er zwei Spiele mehr austragen.

Soll er in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, muss er in der Mannschaft, für die er die Spielberechtigung besitzt, zwei Spiele hintereinander ausgesetzt haben.

5.11. Pokalwettbewerb

Der SBV kann in Disziplinen, in denen ein regelmäßiger Punktspielbetrieb stattfindet, Pokalwettbewerbe veranstalten.

Die Austragungsmodi dieser Pokalwettbewerbe sind durch Ausschreibungen, die von den zuständigen Beiräten zu bestätigen sind, festzulegen.

Folgende Festsetzungen gelten hierfür:

- der SBV setzt zur Organisation und Durchführung von Pokalwettbewerben Pokalobleute ein, die allein für Auslosung und Ablauf verantwortlich sind.
- Die Spielansetzungen sind durch Auslosung oder Setzen und Zulosen zu ermitteln.
- Vorrundenansetzungen können nach territorial gegliederten Gruppen gelöst werden.
- Bundes- und Verbandsligamannschaften kann ein Startrecht eingeräumt werden, welches erst nach der 2. oder 3. Pokalrunde greift.
- Der Sieger der Pokalrunde erwirbt den Titel „Sächsischer Pokalsieger“
- Die Endspielgegner der Pokalrunde vertreten Sachsen in der nationalen Pokalrunde.

5.12. Freundschaftsspiel

Freundschaftsspiele (Privatspiele) unterliegen weder der STO noch der RSO. Ihre Modalitäten können zwischen den Partnern frei vereinbart werden.

5.13. Startgelder

Der SBV ist berechtigt, für die Teilnahme an Punkt- und Pokalspielen Startgelder zu erheben.

6. Turnierbestimmungen

6.1. Grundsatz

Ein Turnier ist jede unabhängig von Punktspielen und Einzelmeisterschaften stattfindende in sich geschlossene Wettkampfveranstaltung, bei der die Teilnehmeranzahl größer als 4 ist.

6.2. Turnierveranstalter, Veranstaltungsmodalitäten

Turniere können vom SBV, seinen territorialen Gliederungen oder von seinen Mitgliedern veranstaltet werden.

Die Veranstaltungsmodalitäten sind von Veranstalter in Ausschreibungen festzulegen.

6.3. Startgeld, Turniermeldung beim SBV

Veranstalter sind berechtigt, Startgelder zu erheben. Die Höhe des Startgeldes darf den verbandsüblichen Rahmen nicht überschreiten.

Turniere, für die Startgelder erhoben werden, sind bei der Geschäftsstelle des SBV unter Einreichung der Ausschreibung spätestens 8 Wochen vor Turnierbeginn anzumelden.

6.4. Turnierleitung

Bei Turnieren ist vom Veranstalter ein Turnierleiter einzusetzen. Der Turnierleiter ist verpflichtet, alle im Turnierverlauf auftretenden Angelegenheiten zu regeln.

Der Turnierleiter kann zur Organisation der Kampfrichtertätigkeit einen Schiedsrichterobmann berufen.

6.5. Turnierlisten

Der Turnierverlauf ist in Turnierlisten zu dokumentieren. Der aktuelle Turnierstand muss jederzeit öffentlich erkennbar sein.

7. Schiedsrichterregeln

Bei Punkt- und Pokalspielen, Einzelmeisterschaften, Turnieren und anderen Veranstaltungen, die nach den Reglements des SBV durchgeführt werden, sind der Einsatz der Schiedsrichter vorrangig in den Ausschreibungen, spätestens jedoch durch die Wettkampf- oder Turnierleitung unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

Teilnehmende Sportler können in zumutbarem Umfang verpflichtet werden, Schiedsrichteraufgaben zu übernehmen. Verweigert der Sportler diese Schiedsrichteraufgaben, kann er vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

Ist ein Sportler aus einem Wettkampf ausgeschlossen, kann er noch in den folgenden zwei Spielrunden als Schiedsrichter verpflichtet werden.

Sollte er sich dafür nicht zur Verfügung stellen, kann er durch die Wettkampfleitung bestraft werden als wäre er zum Wettkampf nicht angetreten.

8. Siegerehrung

Nach Ermittlung von Sieger und Platzierten in einem Wettkampf ist eine öffentliche Siegerehrung durchzuführen.

Dabei sind mindestens die drei Erstplatzierten, im Falle der Auslobung von Preisen alle Preisträger zu ehren.

Für alle Teilnehmer gilt ein Wettbewerb erst mit der abgeschlossenen Siegerehrung als beendet.

Zur Siegerehrung haben Teilnehmer in Wettkampfkleidung anzutreten.

9. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen durch Sportler, Mannschaften und Vereine werden von der zuständigen Sportleitung (Staffelleiter, Sportwarte, Turnierleitungen) nach der RSO geahndet.

10. Inkrafttreten

Die STO tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.